

Pet 3-16-10-787

Tierschutz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird ein Einfuhrverbot für Hunde- und Katzenfelle verlangt. Bis zum Erlass dieses Verbotes bzw. hilfsweise wird eine Kennzeichnungspflicht gefordert.

Zu der Thematik liegen insgesamt 19 Petitionen vor, die einer gemeinsamen Beratung zugeführt werden. Bei einer dieser Petitionen handelt es sich um eine öffentliche Petition, die im Internet des Deutschen Bundestages zur Diskussion gestellt war und die von 7.192 Mitzeichnern unterstützt wurde.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung mehrere Stellungnahmen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) eingeholt. Der Petitionsausschuss hat weiterhin gemäß § 109 seiner Geschäftsordnung die Petitionen dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen, da sie den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/841 "Einfuhrverbot für Katzen- und Hundefelle" betraf. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Anliegen in die Erörterungen einbezogen werden. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mitgeteilt, dass der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/841 am 20. September 2006 mehrheitlich abgelehnt wurde.

Die parlamentarische Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

noch Pet 3-16-10-787

Die Bundesregierung hat sich bereits seit dem Jahr 2002 mehrfach im EU-Agrarrat mit Unterstützung einiger anderer Mitgliedstaaten aus Tierschutzgründen für ein EU-weites Einfuhrverbot für Hunde- und Katzenfelle ausgesprochen. Da eine unmittelbare Einflussnahme auf den Umgang mit Hunden und Katzen zur Fellgewinnung in manchen asiatischen Staaten nicht möglich ist, bleibt als wirksames Instrument nur ein Einfuhrverbot für auf solche Art und Weise gewonnenen Felle oder Fellerzeugnisse. Die EU-Kommission hatte es bislang unter Hinweis auf eine fehlende Rechtsgrundlage abgelehnt, die Voraussetzungen für ein gemeinschaftsweites, wirksames Einfuhrverbot für Hunde- und Katzenfelle zu schaffen. Den Mitgliedstaaten wurde jedoch freigestellt, nationale Regelungen für ein solches Verbot zu erlassen. Hiervon haben dann einige Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht, und auch in der Bundesrepublik Deutschland wurden die rechtlichen Voraussetzungen für ein nationales Einfuhrverbot für Hunde- und Katzenfelle geprüft. Anlässlich der Sitzung des Agrarrates am 30. Mai 2005 hatte Herr Kommissar M. Kyprianou auf eine entsprechende Initiative Schwedens, die von Deutschland unterstützt wurde, zugesichert, nun doch die Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Regelung für ein Einfuhrverbot für Hunde- und Katzenfelle zu prüfen. Die Vorbereitung einer nationalen Maßnahme wurde daher nicht weiter verfolgt, da nach Einschätzung des BMELV die Prüfung der EU-Kommission positiv verlaufen und dies zum Erlass einer entsprechenden EU-Regelung führen würde.

Nach mehreren Verhandlungsrunden hat die deutsche Ratspräsidentschaft nun mit der EU-Kommission und dem Europäischen Parlament eine politische Einigung zum Importverbot für Hunde- und Katzenfelle erzielt. Am 20. November 2006 hatte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine "Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft" vorgelegt. Der Agrarrat hat am 29. Januar 2007 eine öffentliche Orientierungsdebatte zu dem Vorschlag geführt. Nach intensiven Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission konnte ein Importverbot für Hunde- und Katzenfelle durch das Plenum des Europäischen Parlaments sehr

noch Pet 3-16-10-787

schnell verabschiedet werden. Wesentlicher Diskussionspunkt war die Frage der Ausnahmeregelungen. Diese wurden von zahlreichen Mitgliedstaaten sowie der deutschen Ratspräsidentschaft nicht gewünscht. Auch das Europäische Parlament schloss sich dieser Position an. Die Kommission hielt jedoch an Ausnahmen von einem generellen Importverbot aus rechtlichen Gründen – insbesondere wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – fest. Ausnahmen können hiernach nur in einem sehr begrenzten Bereich – für lehr- und tierpräparatorische Zwecke – zugelassen werden. Ausnahmeregelungen bedürfen einer Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten.

Mit einer Veröffentlichung der Verordnung wird nach der Sommerpause gerechnet. Die Verordnung wird am 31. Dezember 2008 in Kraft treten.

Bis zum Inkrafttreten der Verordnung muss auf die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der Spitzenverbände, die in der European Fur Federation zusammengeschlossen sind, verwiesen werden. Diese haben vereinbart, auf den Handel mit Hunde- und Katzenfellen und daraus gefertigten Erzeugnissen zu verzichten. Hierdurch kann nach Auffassung des Petitionsausschusses dem Handel mit derartigen Erzeugnissen bereits vor Erlass einer gemeinschaftlichen Regelung wirksam begegnet werden.

Die Pelzbranche in der EU, in Norwegen und der Schweiz hat zudem bereits seit 2004 eine Initiative zur Kennzeichnung von Pelzen beschlossen. Zweck dieser Maßnahme ist es, sicherzustellen, dass die Verbraucher beim Kauf eines Pelzes genau wissen, um welche Pelzart es sich bei dem ausgewählten Pelzbekleidungsstück handelt. Die Mitglieder des Deutschen Pelzverbandes, die den Einzelhandel bedienen, sollen danach jedes Pelzbekleidungsstück fest mit einem Etikett versehen, das die handelsübliche Bezeichnung des Pelzes in deutsch und englisch sowie die wissenschaftliche Bezeichnung in lateinischer Sprache ausweist. Da sich die Herkunft von Fellerzeugnissen aufgrund internationaler Handelsströme und verschiedener Verarbeitungsstufen nicht mehr zuverlässig zurückverfolgen lässt, ist eine Kennzeichnung

noch Pet 3-16-10-787

nach dem Ursprungsland des Ausgangsproduktes, soweit sie nicht freiwillig erfolgt, nicht möglich.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen entsprochen worden ist.